

Corona bedingte Regelungen zum Prüfungs- und Lehrbetrieb – Stand: 01.02.2022

- Während der gesamten Dauer von Präsenzprüfungen und Präsenzlehrveranstaltungen sind medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen (medizinische Masken oder FFP-2 /KN95/N95-Masken) zu tragen.
- Räumlichkeiten sind so zu wählen, dass zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt werden kann.
- Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Prüfung müssen den 3-G-Status nachweisen. Dazu ist ein Impfnachweis, ein Genesenennachweis oder ein Testnachweis gemeinsam mit einem gültigen Lichtbildausweis (z.B. Personal- oder Studierendenausweis) vorzulegen.
- Studierende, die die typische Symptomatik der SARS-Cov2-Erkrankung aufweisen, können nicht an Prüfungen teilnehmen. Davon ausgenommen sind Studierende, die ein negatives tagesaktuelles Testergebnis vorweisen können.
- Der Nachweis einer negativen Testung auf eine Infektion mit dem SARS-Cov2-Virus kann nur durch ein Testzertifikat einer autorisierten Teststelle * erbracht werden. Selbsttests werden nicht anerkannt.
- Studierende, die engen Kontakt zu einer Corona-positiven Person gehabt haben, dürfen nur an Prüfungen und Lehrveranstaltungen in Präsenz teilnehmen, wenn sie einen ausreichenden Impfschutz (Grundimmunisierung nicht länger als 3 Monate oder Auffrischungsimpfung) oder den Genesenenstatus (nicht älter als 3 Monate) oder einen Impfschutz nach Genesung vorweisen können und asymptomatisch sind (siehe § 4 b Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)).
- Studierende, die aufgrund einer Absonderung (Isolation oder Quarantäne) gemäß der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) nicht an einer Prüfung teilnehmen können, können von den Prüfungen wirksam zurücktreten. Es gelten die Regelungen zum Prüfungsrücktritt der jeweils gültigen Prüfungsordnung. Der Nachweis ist ohne schuldhaftes Zögern vorzulegen.
- Mit Einverständnis der/des Studierenden und der Prüferin/des Prüfers können mündliche Prüfungen in diesem Falle auch gemäß § 4 der Corona-Ordnung der Universität des Saarlandes durchgeführt werden.
- Studierenden, die aufgrund der o.g. Regelungen nicht an einer Prüfung teilnehmen können, können neben den regulären Prüfungsterminen je nach räumlicher und personeller Ausstattung auch weitere frühzeitigere Nachholtermine zum Ablegen der Prüfung angeboten werden.
- Studierende, die Angehörige von Risikogruppen sind, wenden sich an ihr zuständiges Prüfungssekretariat und/oder die oder den zuständige/n Prüfer/in über die Möglichkeit einer Prüfungsdurchführung.

* Übersicht der Testmöglichkeiten unter:

https://www.saarland.de/DE/portale/corona/impfungstest/testzentrum/testmoeglichkeiten/testmoeglichkeiten_node.html